SATZUNG

Koreanische Schule Bremen e.V.

Bremen, April 2015

§ 1 Name, Sitz

- § 1.1 Der Verein führt den Namen "Koreanische Schule Bremen e.V."
- § 1.2 Sitz des Vereins ist Bremen.
- § 1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Bremen und die niedersächsische Umgebung

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

§ 2.1 Der Zweck des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit

durch Sprachunterricht und Erziehung für Kinder,

durch Sprachunterricht für Erwachsenen,

durch Beratung der Eltern,

durch Tagung und kulturelle Zusammenarbeit

eine bessere Verständigung der Mitglieder untereinander sowie zwischen Koreanern, Deutschen und anderen im Allgemeinen zu ermöglichen.

- § 2.2 Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der § 51 bis § 68 der Abgabenverordnung 1977.
- § 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- § 2.4 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- § 2.5 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- § 3.2 Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, mit dessen Zustimmung die Mitgliedschaft beginnt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Über die endgültige Aufnahme entscheidet in diesem Fall die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 4.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- § 4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt und Ausschluss aus dem Verein.
- § 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- § 5.3 Ein Mitglied, das länger als 12 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Ein Mitglied, das vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

- § 6.1 Organe des Vereins sind:
 - 1. der Vorstand
 - 2. die Mitgliederversammlung der Vorstand
- § 6.2 Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich

§ 7 Der Vorstand

§ 7.1 In den Vorstand kann jedes Mitglied des Vereins gewählt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlichtätig.

Die Vorstandsmitglieder werden für folgende Bereiche gewählt:

- 1. Vorsitz
- 2. Schriftführer
- 3. Kassenwart
- 4. Sonstiges
- § 7.2 Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, der aus mehreren Mitgliedern besteht. Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder gewählt.
- § 7.3 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes können in begründeten Einzelfällen eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt die Art und Höhe der Vergütung gemäß der vorgelegten Regelung des Vorstandes. Diese Vorlage ist dem Protokoll beigefügt.
- § 7.4 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung.

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von vier Wochen. Anträge zur Behandlung in der Tagesordnung werden nur behandelt, wenn sie spätestens vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Versammlungstermins beim Vorstand schriftlich eingegangen sind

§ 8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Drittel aller Vereinsmitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 9 Beschlussfassung

- § 9.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- § 9.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmt wird durch Handaufheben, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt.
- § 9.3 Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Die Zweckänderung kann nur einstimmig beschlossen werden.
- § 9.4 Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und er Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll wird dem Versammlungsleiter (Vorstandvorsitzender) und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Vereinsende

Im Falle der Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit werden die Liquidation und er Anfall des Vereinsvermögens durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

Bremen, April 2015